

Art. 43.

Noten. Gerichtliche und außergerichtliche Prozeß- und Untersuchungskosten, welche von dem kompetenten Gerichte des einen Staates nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichts auch im dem anderen Staate von dem daselbst sich aufhaltenden Schuldner ohne Weiteres executivisch eingezogen werden. Die Forderungen der Anwälte an Gebühren und Auslagen sind, sobald sie vom Prozeßgerichte festgestellt oder attestirt sind, gegen die dem anderen Staate angehörigen Mandanten von dem Gerichte desselben auf dieselbe Weise heizutreiben, als ob die Forderungen vor einem inländischen Gerichte entstanden und von einem solchen festgestellt wären.

Art. 44.

In allen Civil- und Kriminal-Rechtsachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvermögenden Personen obliegt, haben die Behörden des eines Staates die Requisition der Behörden des anderen spottel- und stempelfrei zu expediren und sind in einem solchen Falle auch die baaren Auslagen außer Ansaß zu lassen.

Art. 45.

Den von einem auswärtigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und anderen Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Verjäämung ihnen gebührende Vergütung, nach der von dem requirirten Gerichte geschöhenen taxmäßigen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Eisirung von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

Art. 46.

Zur Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung der Unkosten in Civil- und Criminalsachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erforderlich werden, unter welcher diese Person ihren wesentlichen Wohnsiß hat. Sollte dieselbe ihren Wohnsiß in einem dritten Staate haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besäße. Ist in Criminalsällen ein Angeeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, oder ist ein bestimmter Angeeschuldigter nicht vorhanden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens ebensfalls gleich zu sehen.